

Öffentliche Bekanntmachung

3. Änderung Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch- Renchen-Lautenbach

Das Regierungspräsidium Freiburg hat die von der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen Lautenbach am 26.11.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit Bescheid vom 27.02.2025 aufgrund von § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind die Pläne zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans für die Verwaltungsgemeinschaft Oberkirch-Renchen-Lautenbach für die Ortsteile Oberkirch-Bottenau, Oberkirch-Ringelbach und Renchen-Erlach in der Fassung vom 09.01.2023 sowie für den Ortsteil Renchen-Ulm in der Fassung vom 03.03.2023 und für die Stadt Renchen in der Fassung vom 10.01.2024 maßgebend.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird mit dieser Bekanntmachung wirksam. Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung bei der Stadt Oberkirch, Fachbereich Planen und Bauen, Pavillon Ost, Eisenbahnstraße 1, Kellergeschoss, Zimmer 3.04, bei der Stadt Renchen, Rathaus, Erdgeschoss, Hauptstr. 57, 77871 Renchen und beim Bürgermeisteramt Lautenbach, Rathaus, Obergeschoss, Zimmer 5, Hauptstr. 48, 77794 Lautenbach während der üblichen Sprechzeiten öffentlich eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (vgl. § 6 Abs. 5 BauGB).

Weiterhin kann die 3. Änderung des Flächennutzungsplans mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage unter den Internet-Adressen <https://www.oberkirch.de/de/buerger/leben-und-wohnen/planen-und-bauen/flaechennutzungsplan> und www.renchen.de und www.lautenbach-renchtal.de sowie im zentralen Internetportal des Landes Baden-Württemberg <https://www.uvp-verbund.de/kartendienste> (Bauleitplanung) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1-3 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie in der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel im Abwägungsvorgang bei der Aufstellung dieser Flächennutzungsplanänderung sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn

- die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel des Abwägungsvorgangs nicht innerhalb von 1 Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 44 Abs. 1 und 2 BauGB) im Falle der Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans ist nach § 4 Abs. 5 i.V.m. Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister/Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, den 27.03.2025

gez. Gregor Bühler
Verbandsvorsitzender